



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

Caput XX. Von den Armen-Gütern und Ampt der Allmosen-Pfleger

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778

gen jedesmahl vorher ehe die visitation gehalten wird/ ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt/ auch von denselben nicht weniger dann nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchen-Dechen halben obigermassen ist verordnet / dasselbe sol auch mit Bestellung der Schul-Dechen in Städten und Orten da nöthig respectivè in acht genommen werden / und sie in Bedienung ihres Ampts mit Verwaltung der Schul-Kenten/ fleissiger Beobachtung der Schul-Gebäuen und was denselben angehörig/ auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäß halten.

Caput XX.

Von den Armen-Gütern und Ampt der
Allmosen-Pfleger.

I.

Damit bey jeder Gemeine vor dero Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester massen getragen werde/ sollen jedes Orts zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es so wol mit derselben Erwehlung und Bestätigung / als mit Verrichtung ihres respectivè Dienstes/ auch richtiger

tiger Verzeichniß der Armen-Mitteln/ Bewahrungen der obligationen und Brieffschaften / imgleichen Verfertigung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben/ bey den visitationen und sonsten allerdings gehalten werden/ nach solcher Ordnung als nechstvorhergehendes Capitel von den Kirchen-Dechen/ in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Alles was von unsern Vorfahren Christmülden Ungedenckens/ auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglichs zum Behuff und Nutzen der Armen an Spenden/ Tüchern/ Schuhen und dergleichen oblationen und Allmosen fundirt und verordnet ist / sol mit treuen Aufsehen unverrücklich denselben verbleiben/ und beygehalten werden/ wo aber dessen etwas verdunckelt oder untergedrückt wäre/ dessen die Armen nicht genossen/ dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederumb beygebracht und restituiret werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen/ Renten und Zinsen/ so ehermahls auff vigilien, immerbrennende Lampen / Wachs-Lichter/ Bruderschaften und andere unnöthige abergläubische Ceremonien angewand worden / hernacher zur Erhaltung der Armen seynd verordnet / als sol in andern Städten und Flecken/ wo dieser guter Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen / imgleichen

chen gethan und solche Christliche Ordnung im Gebrauch wol und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten/ so die Armen jedes Orts haben/ sollen zu derselben besseren Verpflegung nicht allein auff allen und jeden Sonn- und Fest-Tagen / sondern auch an Bet- und Buß-Tagen unter werender Haupt-Predigt von den Armen-Dechen mit dem Seckel von allen und jeden Zuhörern eine gemeine Steuer auffgehoben/ und jedesmahl von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu williger Mittheilung gethan/ auch sonst zu andern Zeiten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals zu solchen Wercken der Barmherzigkeit und Wolthätigkeit beweglich vermahnet/ und wie der Glaube sich inder Liebe thätig erweisen müsse/ unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmahl in das Kirchen-Säcklein gesamlet wird/ sol von den Dechen alsbald nach dero Umbgang in die Armen-Kiste eingeschüttet werden/ welche mit Eisen und Schloßern wol verwahret / und zu derselben zween Schlüssel seyn sollen / deren einen der Pastor, den andern aber der elteste Armen-Dechen haben sol.

6. Auch sol in jeder Kirche ein oder ander besonder Armen-Stock oder Büchse seyn/ in welche bey den Leichbegängnissen/ auch bey Ehe-einseignung von den neuen Ehe-Leuten und Hochzeit-Gästen / imgleichen

bey der Tauffe von den Gevattern/ jedem nachdem seine Hand vermag mit einfältigem willigem Herzen etwas vor die Armen eingelegt werden.

7. Keine Armen-Kiste/ Stock oder Büchse sol jedesmahl von einem Dechen allein/ sondern von beyden zugleich in Gegenwart des Pastoris eröffnet / was darinnen gefunden/ so bald entweder in der Kirche oder in des Pastoris Hause gezehlet/die Summa in ein gewisses Büchlein mit Unterschreibung des Pastoris eingezeichnet / und also von dem Decano, der die Ausspendung hat/ in seinen Empfang genommen werden / dasselbe hernacher nicht minder/ denn alles andere / das er vor die Armen empfängt/stückweise in Rechnung zu bringen.

8. Wo bey Hochzeiten/ Tauffmahlen und dergleichen die Gäste willig etwas auß Christlicher Barmherzigkeit vor die Armen reichen/ sol dasselbe von dem Küster auff einen Teller gesammlet/und was fällt/dem Pastori oder einem der Armen-Dechen zugestellt / von demselben aber entweder in die Armen-Kisten gelegt oder alsbald nach erforderender Nothdurfft/ an die/so dessen meist bedürffen/ mit gemeinem gutfinden pastoris und des andern Armen-Decani außgetheilt werden/ gleicher weise sol es gehalten werden mit deme/so etwa von jemanden dem Pastori oder einem der Armen-Decanen zu solchem Ende gegeben wird.

9. Wo

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird/sol dasselbe in seinem Capital gelassen/ und die Renten den Armen gereicht werden.

10. Wo auch bey guten wolfeilen Zeiten etwas von den Aufkünften der Armen ohne Ermangelung derselben unentbährlicher Lebens-Nothdurft ersparet kan werden/das zu einem Capital geschlagen/ und auf pensionen außgethan werden könne / sol solches nicht unterlassen/ sondern mit gemeinem Gutfinden des Pastoris und der Dechen/ auch nicht ohne Vorwissen und Willen der visitatoren bey solchen Leuten/ mit welchen die Armen unverfürzet und unbetrogen seyn mögen/ außgethan werden.

11. Jeder Armen-Dechen sol eine richtige Rolle oder Verzeichniß haben der ständigen Armen/ die der Allmosen genießen/ unter dero Zahl aber sol niemand gerechnet werden/ ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Burgermeisters und Prediger in den Städten/ auff dem Lande aber nebenst dem Pastoren/ auch des Presbyterii angenommen und eingeschrieben seynd / damit also die Allmosen nicht an solche/ die deren nicht bedürfftig noch würdig seynd / verschwendet / sondern an rechte / und so weit geschehen kan/ solche Armen/ die der HERR Christus vor seine Brüder und Schwester erkent / die der Hülffe nicht minder werth dann benöthiget seynd / angewendet werden.

12. Derowegen auch die Armen-Dechen wol zu sehen sollen / wie sich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten/ob sie auch fleissig in die Kirche kommen/ und ein gottesfürchtiges/friedfertiges/demüthiges/mässiges/ züchtiges / stilles und solches Leben führen / daß sie keines Lasters sich verdächtig machen/ sondern in allem bezeigen/wie es frommen Christen wol ansteht und geziemet; Befindet sich aber/ daß einer oder ander besagter massen sich nicht erweist / solcher nicht allein von den Dechen besprochen und vermahnet/ sondern auch dem Pastori angezeigt/ und wo nöthig / vor das Presbyterium gefordert/bey Entstehung der Besserung aber ihnen nach Beschaffenheit der Sache / erstlich von dero Allmosen etwas abgekürzt/ oder vor ein zeitlang dasselbe ganz inne behalten/ und wo noch keine Besserung folget/ allerdings entzogen/ auch wo sie im Hospital oder Armen-Häusern seynd/ auß denselben gewiesen werden sollen.

13. Die gewöhnliche Auftheilung der Allmosen/ an die auff der Roll stehende Armen/ sol nach Gelegenheit jeden Orts und nach erforderender Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auff gewisse bestimmte Tagen/ entweder alle Viertel Jahr/ oder Monatlich/ und so vielmahl es nöthig und möglich geschehen/ da dann der Dechen / der die Aufgabe hat/ jedesmahl dieselbe stückweise annotiren/ und bey

Ab:

Ablegung seiner Jahrs-Rechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bey Aufspendung vom Pastore; wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan/ so viel die Zeit kan leiden/ unterrichtet/ oder doch vom Dechen zu allem Guten vermahnet/ und also vor ihre Seele so wol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dietweil es allenthalben heimlich Arme gibt/ die zwar in grosser Dürfftigkeit stecken und schweren Mangel leiden/ des Betlens aber sich schämen/ als da sind arme Wittwen und Wäysen/ gebrechliche und alte Leute/ so nichts erwerben können/ unterdessen an der Gottesfurcht fest halten/ und erbahrlich wandeln/ und dahero die Christliche Liebe erfordert/ daß man solcher ja nicht vergesse/ noch in ihrem Elend sie verlasse/ sondern bester massen ihnen zu Hülff komme/ damit sie nicht kleinmüthig werden/ und zu bösen Dingen gerathen/ als sollen auch die Armen-Dechen nicht weniger dann die Pastores auff solche Acht haben/ sie dergestalt zu bedencken/ daß/ so viel geschehen kan/ ihnen/ wo ihre Armuth nicht in gemein bekannt und ruchtbar ist/ heimlich etwas zu ihrer Hülffe dargereicht werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute acht gegeben werden auff arme fromme Knaben und Mägdelein/ welche gerne zur Schule gehen und etwas guts lernen wollen/ aber nicht haben das Schul-Geld

zu

zu entrichten/ da zwar die Schulmeistere krafft vor-
hergehender Verordnung verbunden seynd/ solche ar-
me Kinder so wol im Schreiben als Lesen/ gratis und
ohne allen Entgelt zu unterweisen/ jedoch dieweil nicht
allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat/
sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher
nicht zur Schule gehen können/ sol von den Armen-
Dechen so wol das Schul-Geld vor sie bezahlt/ als
auch sonst/ so viel möglich/ nöthige Hülffe ihnen ver-
fügt werden/ und wo sie dann entweder fernere zu stu-
diren/ oder ein Handwerck zu lernen Lust hätten/ sol-
ches aber ohne Zusteuer nicht vermögen/ sol ihnen von
den Armen-Gefällen und andern ad causas pias veror-
denten Mitteln/ wie dann auch den armen Mägden/
so sich fromm und keusch verhalten und zum heyrath da-
durch gelangen könten/ nach Beschaffenheit der Per-
sonen und Umständen/ so weit die Mittel immer lei-
den und zureichen können/ an die Hand gegangen
werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einver-
leibte Armen billig vor andern allen seynd zu versor-
gen/ damit denselben an ihrem Bislein Brodts desto
weniger abgehe/ so sollen zwar frembde Armen/ die
von aussen herkommen nicht schlechter dings abgewie-
sen und hülfflos gelassen/ aber in der Steur/ so an die-
selben geschicht/ fürsichtiglich und sparsamlich verfab-
ren werden.

17. Wo

17. Wo etwa arme exulirende Prediger / Schulmeister sampt ihren Weib und Kindern / wie auch andere fromme Christen / so umb der Bekantniß Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins Elend vertrieben worden / bey dem Prediger sich anmelden / sol er sie freundlich empfangen / nach ihrem Zustand vernehmen / ihre habende testimonia wol besichtigen / und wo er dafür hält / daß ihr Fürgeben richtig / ihnen ein Zettel an den Armen-Dechen ertheilen / laut dessen derselbe ihnen mitzutheilen / und solches bey der Rechnung an stäte quitung vorzubringen hat ; Gleiche Meynung hat es mit denen vom Türcken und Tartern gefangenen Christen / armen Studenten und Handwercks-Gesellen ; Auch mit denen / die etwa wegen Theurung und Hunger oder Krieges-Verderben / auß ihrem Land weichen müssen ; Imgleichen / die mit offenbahren schweren Leibes Gebrechen beladen / nicht weniger / die entweder selbst Brandschaden gelitten / oder vor verbrandte Kirchen und Städte collectiren / doch dieweilen vielmahl hierunter grosser Betrug vorläufft / allein denen gegeben werden sol / die ganz glaubhaffte attestata haben / oder deren Noth sonst gnugsam fundbahr ist.

18. Was aber Landstreicher und herumblaufende gesunde Bettler betrifft / denselben sol nichts mitgetheilet werden / und in den Städten von Bür-

D

ger-

germeister und Rath / auff dem Lande aber von denen
Be amten und Bögten zureichende Verfügung / ver-
möög der Policen-Ordnung geschehen / alles Lumpen-
Gesindlein solcher Land-Bettler wegzuschaffen / und
die Strassen davon frey zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand sol eine
extraordinar-Steur gesamlet / oder das Becken für
die Kirchthüren gesetzt werden / ohne der Landes-Herr-
schafft durch das Consistorium geschehene Verord-
nung.

20. Wo Hospitalien oder Gasthäuser seynd / sol
auff dieselben / und die Armen / so darinnen sich finden /
nicht weniger von den Armen-Dechen oder andern
Provisorn, so dazu absonderlich gestellet / fleißige Ach-
tung gegeben / und mit Annehmung so wol der Provi-
sorn als der Armen / auch Verwaltung und Anlage de-
ro Mitteln / imgleichen Berechnung derselben aller-
dings gehalten werden / wie diese Verordnung in ihren
paragraphis nachführet / hiebey aber auch der Pastor loci
nicht unterlassen sol / solche Hospital-Armen nun und
dann zu besuchen / und die es besonders nöthig haben /
in der Christlichen Lehre zu unterrichten / und sie alle
zusammen zu einem recht Christlichen Leben und
Wandel anzuweisen.